

stölln nicht geschehen; es erscheint daher die im ersten Abs. ausgesprochene Annahme vollkommen gerechtfertigt. Der hier gebrauchte Ausdruck „verstufter Erbstölln“ bedeutet sonach denjenigen neu zu beginnenden Stölln, welcher von der in den alten Stölln eingehauenen Stufe ab weiter getrieben wird; factisch ist der alte Stölln verstuft, im rechtlichen Sinne aber ist darunter der vom Punkte der Verstufung ab neu in demselben Niveau zu betreibende Stölln, für welchen die bisherigen Erbstöllnrechte auch fernerhin noch sollen erteilt werden können, zu verstehen.“ Ber. I. 192. Ber. II. 574.

3) Es giebt auch beim Kohlenbergbau Erbstölln, welche ehemals (vor 1852) ausnahmsweise nach dem an sich nur für den Erz-(Regal-)Bergbau bestimmten Bergrechte verliehen worden sind und folgeweise bis zum 3. I. 1869 alle Rechte und Pflichten des Erbstöllns hatten, zumal auch § 28 der Kohlenmandate für solche Fälle Anwendung des Regalbergbaurechtes auf den Kohlenbergbau vorschrieb. Allein durch die Verschmelzung der rechtlichen Grundsätze über den Kohlenbergbau mit dem Erz-(Regal-)Bergbaurechte im N.B. wurde § 28 der Kohlen-Mandate überflüssig. Da hiernach diese Vorschrift absichtlich und (vergl. §§ 121 Abs. 2, 182 u. 183) ausdrücklich aufgehoben worden ist, so gelten jetzt für die Kohlen-Erbstölln nicht mehr die Bestimmungen des Rgl.Ges., sondern — soweit die aufrechterhaltenen Mandats-Paragraphen keinen Anhalt bieten — diejenigen des N.B. (z. B. § 119) und im Nothfalle die des allgemeinen Rechts (§ 2 Abs.).

4) Die Kohlenantheile hat der Inhaber der Maschine da an sich zu nehmen, wo solche gewonnen werden. Verträge gegen diese Mandatsbestimmungen galten für unwirksam. R. f. R. u. B. IX. 471; XI. 369; XII. 374.

5) Die zum VII. Abschn. des Rgl.Ges. seiner Zeit erlassenen Vorschriften in §§ 141—147 der N.B. v. 16. XII. 1851 sind aufgehoben und durch obige Bestimmungen ersetzt. N.B. § 165.

Abchnitt VIII. Von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern.

Capitel I.* Von der Ueberlassung des zum Bergbaue erforderlichen Grundeigenthums.**

§ 122. Verpflichtung zu Ueberlassung des Grundeigenthums.¹

Ist bei dem Betriebe² des Bergbaues (vergl. § 4)³ die Benutzung¹ eines fremden⁴ Grundstücks⁵ zu Grubenbauen,⁶ Halden, Gebäuden,⁷ Maschinenanlagen, gewöhnlichen und Schienenwegen,⁸ Arbeits- und Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten (§ 2)⁹, Teichen, Wehren und Wasserläufen¹⁰ und sonst nothwendig,¹¹ so ist der Eigenthümer¹² desselben, dafern nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses¹³ entgegenstehen, verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung¹⁴

1. sein Grundstück⁵ dem Bergwerksunternehmer¹⁵ eigenthümlich abzutreten, oder
2. ihm¹⁵ die zeitweilige Benutzung¹ desselben auf die Dauer des Bedarfs oder auf eine bestimmte Zeit, soweit nöthig, auch mit Veränderung¹⁶ des Grundstücks,⁵ zu gestatten, oder endlich
3. die Bestellung einer Dienstbarkeit auf und unter demselben⁵ zu Gunsten des Bergwerksunternehmers¹⁵ geschehen zu lassen.

Es muß auch jeder Grundeigenthümer die Grenzsteine, welche zu Begrenzung¹⁷ der Grubensfelder zu setzen sind, gegen Entschädigung¹⁴ auf seinen Grundstücken dulden.

*) Erst nach Drucklegung des Litteraturverzeichnisses in § 3 der Einleitung erschien: „Die Zwangseignung nach dem im R. S. geltenden Rechte von Dr. jur. Georg Häpe, R. S. Regr. u. Doc. a. d. Univ. Leipzig. Leipzig, Berl. von Veit & Comp. 1891.“ In dieser Schrift findet sich § 15 S. 76—82 eine systematische Darstellung